

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der DDS GmbH (DDS)

§ 1 Vertragsinhalt

1. Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von DDS. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn DDS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen stets der Schriftform.
3. Auch wenn beim Abschluß weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AVB von DDS im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen keine Garantien für die Beschaffenheit der Vertragsgegenstände dar; solche bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von DDS.
5. Der Auftraggeber (Besteller) hat geprüft, daß die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

§ 2 Vertragsgegenstände

1. Gegenstand des Kaufvertrages über Standardprodukte ist die Überlassung von Standardsoftware und/oder Datenbeständen (im folgenden Vertragsgegenstände), für die das Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 433 ff BGB) ergänzend gilt sowie - wenn der Auftraggeber diese wünscht - weitere Leistungen, für die das Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 611 ff BGB) ergänzend gilt.
2. Gegenstand des Pflegevertrages ist die Überlassung von Software-Updates und der aktualisierten Datenbestände, für die das Kaufvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 433 ff BGB) ergänzend gilt sowie der genannten Dienstleistungen, für die das Dienstvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 611 ff BGB) ergänzend gilt.
3. Gegenstand des Werkvertrages ist die Realisierung individueller Konzepte (z.B: Software), für die das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 633 ff BGB) ergänzend gilt.

§ 3 Urheberrecht und geistiges Eigentum

1. Die Software (Programm und Handbuch) sowie die Datenbestände sind urheberrechtlich geschützt. Vorsorglich unterstellen die Vertragsparteien die Datenbestände hiermit vertraglich den Regeln des Urheberrechts. Alle Rechte an der Software und den Datenbeständen stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich DDS zu.
2. Soweit eine Sammlung von Daten, die systematisch oder methodisch angeordnet ist und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich ist, überlassen wird, ist auch diese Datenbank urheberrechtlich geschützt. DDS hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Sofern der Auftraggeber eigene Daten in die Datenbank eingibt, erwirbt er kein Urheberrecht an den von DDS überlassenen Daten und der Datenbanksoftware. Sofern der Auftraggeber durch Eingabe oder Bearbeitung von Daten ein eigenes urheberrechtlich schützenswertes Werk schafft, beschränkt sich sein Recht auf dieses Werk. Die Datenbank von DDS und die DB-Software ist von diesem Urheberrecht nicht umfaßt.
3. Der Auftraggeber erhält die nicht ausschließliche Befugnis, die Vertragsgegenstände in seinem Betrieb für eigene Zwecke wie in den mitgelieferten Handbüchern und in Abs. 3 - 7 beschrieben zu nutzen.
4. Der Auftraggeber darf die Programme und Daten auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der im Systemschein genannten Zahl und Art von Rechnern laden. Er darf nur zu Sicherungszwecken eine Kopie der Programme und Datenbestände anfertigen, die mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen ist.
5. Alle anderen Nutzungsarten und -möglichkeiten der Vertragsgegenstände, insbesondere die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt.
6. Ab Installation eines neuen Programmstandes oder eines aktualisierten Datenbestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Programmstand und Datenbestand.
7. Die Dekompilierung der Software ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn DDS trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen notwendigen Informationen und/oder Unterlagen nicht binnen angemessener Frist zur Verfügung stellt.
8. Die Vertragsgegenstände dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis von DDS an Dritte oder Zweigstellen des Auftraggebers unter Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergegeben werden. Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe eine schriftliche Verpflichtung des Dritten vorlegt, die Vertragsbedingungen von DDS einzuhalten. Der Auftraggeber wird DDS nach der Übertragung schriftlich versichern, daß er nicht mehr im Besitz der Vertragsgegenstände oder von Kopien hiervon ist.
9. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

1. Der Auftraggeber unterstützt DDS bei der Vertragsdurchführung, er sorgt für Hardware, Betriebssystem und Basissoftware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Der Auftraggeber gibt DDS rechtzeitig alle notwendigen Informationen, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind. Der Auftraggeber gewährt DDS zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
2. Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, daß die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet und zwar durch Datensicherung, Störungsdiagnose, laufende Überprüfung etc.
3. Vor Eingriffen in die EDV durch DDS führt der Auftraggeber eine Datensicherung durch; DDS wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.

§ 5 Lieferung und Verzögerung

1. Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zusage von DDS. Teillieferungen sind zulässig.
2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem DDS durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen und um einen angemessenen Zeitraum zum Wiederanlaufen nach Ende der Störung. Gleiches gilt, wenn DDS auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
3. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät DDS mit einer Lieferung in Verzug, so kann der Auftraggeber erst nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist, die mindestens 12 Arbeitstage betragen muß, Ansprüche geltend machen. Für Schadenersatz gilt darüber hinaus § 10.

§ 6 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

1. Die Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnungen und der Lieferung fällig. DDS ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten - soweit der Auftraggeber ein Verbraucher ist in Höhe von fünf Prozentpunkten - über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Der Auftraggeber kann einen niedrigeren Schaden, DDS einen höheren Schaden nachweisen.
2. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann gegen DDS gerichtete Ansprüche nicht abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüche aus diesem Vertrag stützen.

§ 7 Widerrufsvorbehalt

1. DDS überträgt die Nutzungsrechte gemäß § 3 AVB in Verbindung mit den im Vertrag genannten Anlagen unter der aufschiebenden Bedingung des vollständigen Ausgleichs ihrer Forderungen. Der Auftraggeber hat DDS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software von DDS oder Datenbestände zugreifen wollen; er hat Dritte auf das nur bedingte und eingeschränkte Nutzungsrecht hinzuweisen.
2. Außerdem kann DDS die Nutzungsrechte widerrufen, wenn der Auftraggeber die Nutzungsbeschränkungen des dem Vertrag beiliegenden Systemscheins und § 3 AVB nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht des § 12 AVB verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufandrohung nicht sofort unterläßt.
3. Bei Widerruf der Nutzungsrechte hat der Auftraggeber alle Liefergegenstände und Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme und Datenbestände zu löschen. Er hat DDS gegenüber die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§ 8 Annahme der Lieferung oder Leistung

1. Nach Lieferung der Vertragsgegenstände kann DDS vom Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, daß die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mangelfrei ist. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Lieferung abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Software oder die Datenbestände betriebsverhindernde oder wesentliche betriebsbehindernde Mängel hat. Die Annahme gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software oder Datenbestände länger als vier Wochen seit der Lieferung in Besitz hat, ohne der Annahme entgegenstehende Mängel gemäß § 9 Abs. 1 zu rügen oder wenn er ohne Vorbehalt bezahlt.
2. Wenn DDS die Programme auf Wunsch des Auftraggebers installiert, zeigt DDS dem Auftraggeber die Betriebsbereitschaft schriftlich an. Nach Erklärung der Betriebsbereitschaft kann der Auftraggeber die Software oder Datenbestände vier Wochen testen (Probetrieb). Auftretende Mängel wird der Auftraggeber DDS unverzüglich schriftlich erklären, wenn betriebsverhindernde oder wesentlichen betriebsbehindernde Mängel auftreten, die die Funktionen der Software oder der Datenbestände wesentlich beeinträchtigen. Sonstige Mängel sind DDS ebenfalls schriftlich anzuzeigen und werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

Die Annahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftraggeber zwei Wochen nach Ablauf des Probetriebes DDS gegenüber die Verweigerung der Annahme nicht schriftlich erklärt hat.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist und schriftlich mit genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, hat er darüber hinaus die Leistungen und Leistungen der DDS unverzüglich zu untersuchen und erkannte Mängel unverzüglich gemäß Satz 1 zu rügen. Diese Verpflichtung richtet sich nach der Möglichkeit des Auftraggebers, Fehler festzustellen und zu benennen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien DDS von ihren Leistungspflichten. Soweit DDS dennoch tätig wird, stellt DDS den Aufwand in Rechnung.
 2. DDS leistet Gewähr dafür, daß die Programmfunktionen entsprechend den Programmbeschreibungen und Vertragsunterlagen fehlerfrei ausführbar sind. Die Parteien stimmen überein, daß nach dem Stand der Technik Fehler von Software auch bei sorgfältiger Erstellung nicht ausgeschlossen werden können.
 3. DDS kann auch bei Überlassung von Standardprodukten durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Nachbesserung erfolgt durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programm- oder Datenbestandes oder dadurch, daß DDS Möglichkeiten aufzeigt, die einen neuen Programm- oder Datenbestand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.
 4. Zur Vornahme aller von DDS notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber DDS ausreichende Gelegenheit und Zeit zu geben; im anderen Fall ist DDS von der Haftung für die hieraus entstehenden Folgen frei.
- Der Auftraggeber unterstützt DDS bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibungen und Testdaten, Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.). Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen treffen, falls die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung.
- Nur in dringenden Fällen bei Gefährdung der Betriebssicherheit zur Abwehr unverhältnismäßig großen Schadens hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von DDS Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen; auch in diesem Falle hat der Auftraggeber DDS unverzüglich zu verständigen.
5. Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn DDS - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels hat fruchtlos verstreichen lassen.
- Dem Auftraggeber steht jedoch lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragsverhältnisses zu, soweit nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.
- Im übrigen ist das Recht auf Minderung des Vertragsverhältnisses ausgeschlossen.
- Keine Gewähr leistet DDS insbesondere im Falle
- fehlerhaft, unsachgemäßer Inbetriebnahme, Verwendung und Behandlung durch den Auftraggeber
 - nicht ordnungsgemäßer Wartung
 - natürlicher Abnutzung.
6. DDS wird den Auftraggeber bei der Fehlersuche und -beseitigung auch dann unterstützen, wenn ein Mangel der DDS-Lieferungen und -leistungen nicht feststeht. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen der DDS nicht als mangelhaft herausstellen, stellt DDS den Aufwand in Rechnung.
7. Bessert der Auftraggeber oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung DDS für die daraus entstehenden Folgen.
- Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn die Vertragsgegenstände verändert werden und der Auftraggeber nicht beweist, daß der Mangel hiervon unabhängig ist.
- DDS leistet außerdem solange keine Gewähr, solange der Auftraggeber die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen des Systemscheins und § 3 AVB nutzt.

§ 10 Haftung

1. Wenn der Vertragsgegenstand durch Verschulden von DDS vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Ansprüche gem. § 9 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet DDS, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur bei
 - Vorsatz
 - grober Fahrlässigkeit des Geschäftsführers(in) oder leitender Angestellter
 - schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde
 - Mängeln des Vertragsgegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet DDS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Falle begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorsehbaren Schadens.
4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
5. DDS kann einwenden, daß der Auftraggeber für den Schaden mitverantwortlich ist.
6. Soweit Versicherungsschutz besteht, stellt DDS dem Auftraggeber die Versicherungszahlung ohne Rücksicht auf die getroffene Haftungsbeschränkung in vollem Umfange zur Verfügung.

§ 11 Verjährung

- Alle Ansprüche des Auftraggebers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten; soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um neue bewegliche Sachen handelt und der Auftraggeber ein Verbraucher ist, verjähren alle Ansprüche erst in 24 Monaten.
- Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Der Beginn der Verjährung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Rechte Dritter

- DDS versichert, daß der Übertragung von Rechten entsprechend den vorliegenden Verträgen keine Rechte Dritter entgegenstehen. Falls Dritte entgegenstehende Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber DDS unverzüglich schriftlich. DDS kann für den Auftraggeber die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder dem Auftraggeber die Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche Dritter ersetzen. DDS kann statt dessen die betroffenen Lieferungen und Leistungen in angemessenem Zeitraum gegen gleichwertige austauschen

§ 13 Datenschutz, Wettbewerbsrecht

- Der Kunde ist allein verantwortlich für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit der weiteren Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten im Hinblick auf die Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und andere Vorschriften über den Datenschutz sowie für die Einhaltung der Regeln des Wettbewerbsrechts. Der Kunde übernimmt die alleinige wettbewerbsrechtliche Verantwortung und stellt DDS von sämtlichen Ansprüchen Dritter aufgrund vorgerichtlicher oder gerichtlicher Verfahren frei. Wird DDS in diesem Zusammenhang allein oder zusammen mit dem Kunden wettbewerbsrechtlich in Anspruch genommen, trägt der Kunde die Kosten.

§ 14 Geheimhaltung und Verwahrung

- Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen welche als vertraulich gekennzeichnet wurden, Unterlagen und Daten geheimzuhalten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, daß ein Mißbrauch Dritter ausgeschlossen ist. DDS wird die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten auf Anforderung löschen und ihr überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

§ 15 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Karlsruhe, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist.
2. Bei der Rechnungsstellung gegenüber Kunden aus der EU verwendet DDS die vom Kunden genannte Umsatz-Identifikations-Nummer. Wird diese als falsch nachgewiesen, so haftet der Kunde für die Steuerschuld, die von den Finanzbehörden gegen DDS geltend gemacht werden kann.
3. Schriftformerfordernisse dieses Vertrages sind Wirksamkeitsvoraussetzungen.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des UN-Kaufrechts.